



## Kältebus/Sozialfahrzeug

### Vereinbarung

Zwischen: StrassEngel e.V. Friedbergerstraße 2, 63452 Hanau

(Bereitsteller der Werbefläche)

Und: .....  
(Name und Adresse des Nutzer der Werbefläche)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

#### § 1

- (1) Der StrassEngel e.V. stellt mit Zustimmung der Welle GmbH als Eigentümer des Kältebusses/Sozialfahrzeug - an den Nutzer die für Werbezwecke vorgesehene Fläche des Buses zu Verfügung, nach der dem Vertrag beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist und in der die genaue Lage, Anordnung und Größe der zur Verfügung gestellten Fläche bezeichnet ist.
- (2) Der StrassenEngel e.V. betreibt den Kältebus/Sozialfahrzeug und führt die Werbung im Verkehr vor. Der Firmenschriftzug und das Firmenlogo wird an gut sichtbarer Stelle auf dem Fahrzeug angebracht, um damit die Unterstützung und die der weiteren namhaften Sponsoring- Partner öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Der Bus wird ständig im MKK unterwegs sein, so dass er stets von den Bürgerinnen und Bürgern im täglichen Einsatz und am Standplatz der StrassenEngel e.V. gesehen wird.

#### § 2

- (1) Die Werbemaßnahme des Nutzers beginnt am: .....  
Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum gleichen Zeitpunkt.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr (ab Vertragsbeginn, Absatz 1).  
Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht von einem Vertragspartner 2 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann auch zum Zeitpunkt des Einsatzes eines neuen Fahrzeuges, dauerhaft als Ersatz für das mit Werbung versehene Fahrzeug eingesetzt wird, gekündigt werden. Der Nutzer wird über den Einsatz eines neuen Fahrzeuges frühzeitig in Kenntnis gesetzt.
- (4) Sollte der Vertrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß eingehalten bzw. ausgeführt werden können, besteht für die Vertragsparteien die Verpflichtung zur unverzüglichen gegenseitigen Benachrichtigung.

### § 3

Der StrassenEngel e.V. stellt Ihnen eine Rechnung aus. Die Zahlung erfolgt jeweils jährlich zum ersten des Monats, in dem die Laufzeit des Vertrages beginnt. Sie ist auf Anforderung durch den StrassenEngel e.V. fällig und auf folgendes Spendenkonto zu überweisen:

Sparkasse Hanau  
DE 10 5065 0023 0020 1185 50  
BIC: HELADEF1HAN

Aufgrund der Kleinunternehmer- Regelung §19 wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

### § 4

- (1) Die Werbefläche wird vom Nutzer erstellt und bleibt Eigentum des Nutzers.
- (2) Der StrassenEngel e.V. verpflichtet sich, den Bus mit den Werbeflächen regelmäßig zu reinigen und gut sichtbar zu halten.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Anbringung der Werbung Sorge zu tragen sowie die zur Ausbesserung der Werbung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

- (4) Die Kosten für die Anbringung (Entwürfe, Schilder, Beschriftungsarbeiten etc.), Ausbesserung und Auswechslung der Werbung sowie für ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach dem Vertragsablauf gehen zu Lasten des Nutzers. Dazu gehören auch Reparaturkosten für Mängel am Fahrzeug, die sich durch die Anbringung oder Entfernung der Werbung durch den Nutzer ergeben. Ausgenommen davon ist die Ausbesserung von Farbveränderungen des Fahrzeuglackes, die aufgrund der ordnungsgemäßen Nutzung der Fläche entstehen. Der Nutzer haftet für die rechtzeitige Entfernung bzw. Neutralisierung der Werbung nach Ablauf des Vertrages. Diese Arbeiten müssen spätestens 10 Tage nach Ablauf des Vertrages erfolgt sein, andernfalls wird der Nutzprijs anteilig so lange weiterberechnet, wie die Werbung noch im Verkehr vorgeführt wird.
- (5) Das Anbringen und Entfernen der Werbung sowie die Ausbesserung der Werbefläche oder sich daraus ergebenden Arbeiten am Fahrzeug sind außerhalb der Betriebszeiten des Buses vorzunehmen.
- (6) Wird die Werbefläche entwendet, beschädigt oder unansehnlich, ist diese vom Nutzer zu ersetzen oder auszubessern. Dieses ist auf Anfordern durch den Vermieter fällig.  
Wird die Werbung auf Grund eines durch den StrassenEngel e.V. verschuldeten Unfalls beschädigt, wird sie durch diesen ersetzt.
- (7) Ist der Bus aufgrund von Diebstahl, Unfall oder Beschädigung länger als einen halben Monat (12 Betriebstage) nicht einsatzfähig, so dass die Werbung für diesen Zeitraum nicht vorgeführt werden kann, ist der Nutzprijs anteilmäßig für die Dauer des Ausfalls zu erstatten oder zu verrechnen.  
Fälle höherer Gewalt (z. B. Streik), Betriebseinschränkungen durch Wettereinflüsse, wartungsbedingte Betriebsunterbrechungen sowie behördliche Anordnung sind hiervon ausgenommen.
- (8) Wird die Werbung ganz oder teilweise von den zuständigen Behörden oder Aufsichtstellen untersagt, so kann der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in dem entsprechenden Umfang aufgrund der von dem Nutzer unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung aufgehoben werden. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Geleistete Zahlungen werden für die noch ausstehende Zeit anteilmäßig zurückvergütet, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

## § 5

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Nutzer.

Der StrassenEngel e.V. ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für ihn unzumutbar wäre, zurückzuweisen.

## § 6

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Rechtlich nicht zulässige bzw. nichtige Passagen führen nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages. Die nicht zulässigen oder nichtigen Passagen sind durch rechtlich zulässige zu ersetzen.

Den Druck und Anbringung (Entwürfe, Klebe-Schilder, Beschriftungsarbeiten etc.), Ausbesserung und Auswechslung der Werbung sowie für ihre Beseitigung, übernimmt für uns die Firma Tresor Werbung in Hanau, die dieses dann auch in Rechnung stellt.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

für den Nutzer

für den StrassenEngel e.V.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_